

**Satzung der Stadt Bad Schwartau
über die Erhebung einer Kurabgabe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6, 10 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Bad Schwartau ist als Jodsole- und Moorheilbad anerkannt. Zur Deckung von 50 % der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Sie ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelt erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet eine Wohnungseinheit im Eigentum hat oder besitzt, wenn und soweit sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt wird.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 1. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 2. Personen, die an Tagungen, Lehrgängen und Kursen teilnehmen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen
 3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Dienstes, Berufes, zu Ausbildungszwecken oder zu privaten Besuchen im Stadtgebiet aufhalten und die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen

4. Personen, die durch Ausweis nachweisen, dass sie zur Zeit ihren Wehrdienst, ihren Zivildienst oder ihr soziales Jahr ableisten
5. Personen (Passanten), die sich im Erhebungsgebiet nicht länger als zwei Tage aufhalten

Für die Berechnung dieser Frist wird der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise als ein Aufenthaltstag berechnet.

Personen, die eine Kurkarte aus einer anderen kurabgabeerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tag von der Kurabgabe befreit.

§ 4 **Vergünstigungen**

Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %; dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson.

§ 5 **Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kurkarten**

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie endet mit dem Abreisetag. Die Tage der An- und Abreise gelten zusammen als ein Tag. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und im Voraus für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet beim Wohnungsgeber zu entrichten, spätestens am Tage nach der Ankunft.
- (2) Jede zur Kurabgabe verpflichtete Person erhält vom Wohnungsgeber eine auf ihren Namen ausgestellte Kurkarte. Sie ist nicht übertragbar, gilt für die Dauer des Aufenthalts und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 **Meldepflicht der Wohnungsgeber**

Wer einen Gast aufnimmt, ist verpflichtet, ihn innerhalb von 48 Stunden bei der Stadt Bad Schwartau, Sachgebiet Fremdenverkehr, anzumelden, die Kurabgabe einzuziehen und unter Vorlage der Durchschrift des Kurabgabezettels monatlich an die Stadtkasse Bad Schwartau abzuführen. Die Meldepflicht wird durch Ausstellen der Kurkarte erfüllt. Dem Wohnungsgeber werden einmal jährlich 5 % Provision auf die von ihm eingezogene Kurabgabe erstattet.

§ 7
Haftung des Wohnungsgebers

Wer die ihm nach § 6 obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder hinsichtlich der Aufenthaltsdauer unrichtige Angaben macht, haftet der Stadt Bad Schwartau für den daraus entstehenden Ausfall, unbeschadet der Möglichkeit der Belegung mit einer Geldbuße gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 8
Höhe der Kurabgabe

Die Kurabgabe beträgt vom 01. Januar bis 31. Dezember pro Tag und abgabepflichtige Person

1,65 €.

§ 9
Rückzahlung von Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kuraufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf die Stadt sich von den nach § 6 der Satzung Verpflichteten die nach der Satzung vorzunehmenden Anmeldungen und vorzulegenden Gästeverzeichnisse übermitteln lassen.

§ 11
Beitreibung

Die Kurabgabe wird als öffentlich-rechtliche Geldforderung im Verwaltungswege nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein beigetrieben.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ortssatzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 30.12.1994 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Schwartau, 07.01.2014

gez. Schuberth
Bürgermeister

Bekanntmachung: 09.01.2014
Inkrafttreten: 10.01.2014